

Informations- und Beratungspflicht insbesondere im Rahmen der Selbstmedikation

Die Informations- und Beratungspflicht stellt eine Kernpflicht insbesondere des Apothekenleiters dar und findet ihre gesetzliche Grundlage in § 1 Abs. 1, Abs. 3 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Hessen (BO) i. V. m. § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApoBetrO). Der Apothekenleiter muss im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems nach § 2 a ApoBetrO sicherstellen, dass Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Personen hinreichend über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte informiert und beraten werden, § 20 Abs. 1 S. 1 ApoBetrO. Dabei kann der Apothekenleiter schriftlich festlegen, dass die Verpflichtung zur Information und Beratung durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals der Apotheke übernommen wird, § 20 Abs. 1 S. 2 ApoBetrO. In der Folge trifft den Apothekenleiter die Pflicht, sein Personal nach den geltenden Anforderungen zu schulen und entsprechend seinen Fähigkeiten einzusetzen, sodass eine ordnungsgemäße Umsetzung der Informations- und Beratungspflicht sichergestellt werden kann.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Informations- und Beratungspflicht ergeben sich aus § 20 Abs. 2 ApoBetrO. Hiernach müssen bei der Information und Beratung insbesondere Aspekte der Arzneimittelsicherheit berücksichtigt werden. Außerdem muss die Beratung die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung des Arzneimittels umfassen, soweit erforderlich, auch über eventuelle Nebenwirkungen und Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben des Kunden ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung und Entsorgung des Arzneimittels.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kunden zu legen, die Arzneimittel im Rahmen der Selbstmedikation erwerben möchten. In diesem Fall herrscht eine erhöhte Informations- und Beratungspflicht. Sofern ein Kunde die Apotheke mit Eigendiagnose bzw. einem konkreten Arzneimittelwunsch aufsucht, hat das beratende pharmazeutische Personal zunächst festzustellen, für wen das Arzneimittel sein soll. Entscheidende Umstände bilden hier u. a. das Lebensalter desjenigen, für den das Arzneimittel bestimmt ist (beispielsweise Säuglinge und Kleinkinder) sowie etwaige Begleitumstände, die den Anwender betreffen, beispielsweise Schwangerschaft oder Stillzeit. Diese und weitere patientenspezifische Faktoren müssen im Rahmen der Beratung Berücksichtigung finden, um Geeignetheit des gewünschten Arzneimittels bewerten, Kontraindikationen erkennen und dementsprechend vermeiden zu können. Das pharmazeutische Personal spricht hier typischerweise Wertungen bzw. konkrete Empfehlungen aus, die den individuellen Bedürfnissen des Patienten Rechnung tragen.

Im Rahmen der Selbstmedikation können zudem Situationen auftreten, in denen es erforderlich ist, dem Kunden einen Arztbesuch zu empfehlen. Dies ist dann der Fall, wenn die Grenzen der Selbstmedikation überschritten sind. Sofern das pharmazeutische Personal nach dem Hinterfragen der Eigendiagnose bzw. des Arzneimittelwunsches zu der Ansicht gelangt, dass die Grenzen der Selbstmedikation überschritten sind, beispielsweise aufgrund einer unklaren Symptomschilderung oder dem Verdacht eines Arzneimittelmissbrauchs, darf die Abgabe des Arzneimittels verweigert werden. Auch kann das pharmazeutische Personal die Entscheidung

treffen, das Arzneimittel in einer angemessenen Menge bis zu einem Arztbesuch abzugeben. Hier ist stets eine Entscheidung anhand der individuellen Gegebenheiten zu treffen. Im Zusammenhang mit dieser Problematik bietet die Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung: „Information und Beratung des Patienten bei Abgabe von Arzneimitteln- Selbstmedikation“ eine geeignete Hilfestellung. Anhand der dort aufgeführten Fragestellungen in Kapitel IV gelingt eine Beurteilung des Einzelfalls.

Wenn im Gespräch deutlich wird, dass der Kunde die Abgabe des Arzneimittels für eine andere Person verlangt, sollen dem Kunden die Informationen auf geeignete Art und Weise mitgegeben werden. Im Übrigen ist dem Kunden die Möglichkeit einer telefonischen Information und Beratung anzubieten. Kann das pharmazeutische Personal im Einzelfall nicht sicherstellen, dass notwendige Informationen ordnungsgemäß an Dritte übermittelt werden, ist die Abgabe des Arzneimittels zu verweigern. Bei der Abgabe von Arzneimitteln an Dritte besteht stets die Gefahr, dass der Kunde entscheidende Fragen nicht richtig beantwortet oder dem betroffenen Dritten Informationen des Beratungsgesprächs nicht oder fehlerhaft übermittelt. Auch angesichts der aus einer mangelnden Beratung möglicherweise resultierenden Haftungsrisiken des Apothekers, empfiehlt es sich im Zweifel die Abgabe des Arzneimittels abzulehnen bzw. durch eine telefonische Beratung die ordnungsgemäße Umsetzung der Informations- und Beratungspflicht sicherzustellen.

Eine weitere besondere Verantwortung trifft den Apotheker bei der Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige. Explizite gesetzliche Regelungen, die die Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige betreffen, existieren nicht. Daher hat das pharmazeutische Personal stets eine verantwortungsvolle Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Maßgeblich kommt es darauf an, ob der Minderjährige im Einzelfall die kognitiven Fähigkeiten aufweist, die Beratungsinhalte zu verstehen und sachgerechte Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Sofern der Minderjährige ein Arzneimittel für einen Dritten erwerben möchte, ist anhand des Gefährdungspotenzials des gewünschten Arzneimittels zu entscheiden, ob eine Aushändigung erfolgt. Darüber hinaus muss das pharmazeutische Personal auch hier beurteilen, ob der Minderjährige in der Lage ist, dem Dritten die Beratungsinhalte ordnungsgemäß zu übermitteln. Im Zweifelsfall sollte die Beratung telekommunikativ unmittelbar gegenüber dem Dritten erfolgen, für den das Arzneimittel bestimmt ist. Auch hier steht dem pharmazeutischen Personal eine Arbeitshilfe zur Qualitätssicherung der BAK unter dem Titel „Hinweise zur Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige“ zur Verfügung, anhand dessen die Abgabe im Einzelfall beurteilt werden kann.